



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

vom 26. August 2005
(Letzte Aktualisierung: 24. August 2023)

(gegründet am 28. Mai 1943)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Rechtsform, Sitz Art. 1
Unter dem Namen "Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)", "Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)"; "Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)", "Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz ihrer Geschäftsstelle.

Zweck Art. 2
Die SAB bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen und der Entwicklungsmöglichkeiten der Bevölkerung in den Berggebieten und ländlichen Räumen, insbesondere durch:

- a) Wahrung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Berg- und Landbevölkerung gegenüber Bund und Kantonen sowie gegenüber den Trägern der Raumordnung, der Wirtschafts-, Kultur- und Sozialpolitik;
- b) Koordination der verschiedenen lokalen, regionalen, kantonalen, nationalen sowie sektoralen Bestrebungen zur Förderung der Berggebiete und ländlichen Räume sowie Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen der Berggebietspolitik und ländlichen Entwicklung;
- c) Information der politischen Entscheidungsträger und der schweizerischen Öffentlichkeit über die Anliegen der Berggebiete und ländlichen Räume;
- c^{bis}) Beratung von Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Akteuren der Regionalentwicklung;
- c^{ter}) Förderung von dezentralen Aktivitäten namentlich durch Heimarbeit;
- d) Förderung der Bildung und Forschung in den Berggebieten und ländlichen Räumen sowie Studium und Bearbeitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Probleme der Berggebiete und ländlichen Räume aus der Sicht der Betroffenen.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele arbeitet die SAB mit den schweizerischen Berufs- und Wirtschaftsverbänden zusammen.

Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt für sich keinen Erwerbszweck.

Bezeichnungen Art. 3
Die in diesen Statuten gewählten Bezeichnungen von Personen gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder Art. 4
Der SAB können Kollektiv- und Einzelmitglieder angehören:
a) Kollektivmitglieder
- Kantone
- Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- Juristische Personen und Körperschaften des privaten Rechtes
b) Einzelmitglieder.

Aufnahme Art. 5
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Austritt,
Ausschluss Art. 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der SAB zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Bezeichnung
der Organe Art. 7
Die Organe der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Präsidium
d) Rat der Berggebiete
e) Jugendforum der SAB
f) Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Zuständigkeit
der General-
versammlung Art. 8
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAB. In ihren Aufgabenbereich fallen:
a) Beratung und Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Berggebiete und ländlichen Räume
b) Wahl des Vorstandes, des Rates der Berggebiete, des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Revisionsstelle
c) Entgegennahme des Jahresberichtes
d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
e) Festsetzung der Jahresbeiträge
f) Änderung der Statuten
g) Beteiligung an Organisationen, welche einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann einzelne ihrer gesetzlich nicht zwingend der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnisse dem Vorstand übertragen.

Art. 9
Einberufung der Generalversammlung Ordentlicherweise findet im Jahr eine Generalversammlung statt. Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht schriftlich angekündigt sind, dürfen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer zusätzlichen Generalversammlung unter Nennung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 10
Stimmrecht Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung Anrecht auf zwei Stimmen, Einzelmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme. Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder kann durch eine oder zwei Personen ausgeübt werden.

Art. 11
Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet mit Ausnahme von Art. 26 und Art. 27 die Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidaten dieses, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Beschlüssen hat der Präsident den Stichentscheid.

Wird nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen, so gilt offene Abstimmung.

Der Vorstand

Art. 12
Zusammensetzung des Vorstandes Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren 6 bis 14 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig bis zu einer maximalen Amtsdauer von 16 Jahren. Personen, welche auf Grund einer bestimmten Funktion in den Vorstand gewählt wurden und diese Funktion nicht mehr ausüben, scheiden spätestens anlässlich der nächsten Gesamterneuerungswahlen aus dem Vorstand aus. Wählbar sind Vertreter der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder. Der Vorsitzende der Konferenz der Regionen erhält von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist einer angemessenen Vertretung der einzelnen Regionen und Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.

Gesamterneuerungswahlen finden im Jahr nach den eidgenössischen Parlamentswahlen statt. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 13
Einberufung des Vorstandes Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

Für Wahlen und Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Generalversammlung. (Art. 11)

Art. 14

Zuständigkeit des Vorstandes Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der SAB. Er bestimmt die Vertretung der SAB nach Aussen.

Im speziellen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Einsetzung des Präsidiums und Zuweisung von Aufgaben zum Präsidium
- c) Nominierung der Mitglieder des Rates der Berggebiete
- d) Wahl des Direktors sowie dessen Stellvertreters
- e) Schaffung von Sachbearbeiterstellen in den Berggebieten und ländlichen Räumen
- f) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Regelung der Finanzkompetenzen und Einsetzung einer Finanzkommission
- h) Festsetzung von Entschädigungen
- i) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- j) Verabschiedung des Voranschlages
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Erlass eines Organisationsreglementes
- m) Alle Aufgaben, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht in den Verantwortungsbereich der operativen Führung (Geschäftsstelle) fallen.

Das Präsidium

Art. 15

Zusammensetzung des Präsidiums Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Direktor sowie seinem Stellvertreter. Die Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement festgehalten.

Der Rat der Berggebiete

Art. 16

Der Rat der Berggebiete Der Rat der Berggebiete setzt sich aus mindestens 40 Personen aus dem Kreis der Mitglieder zusammen. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes gewählt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach den Regelungen für den Vorstand. Der Präsident der SAB führt den Vorsitz.

Bei der Zusammensetzung des Rates ist einer angemessenen Vertretung der einzelnen Regionen und Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.

Der Rat trifft sich mindestens einmal pro Jahr, um grundsätzliche Fragen der Berggebiete und ländlichen Räume zu diskutieren. Er verabschiedet Empfehlungen zu Handen des Vorstandes. Die Geschäfte des Rates werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme bei.

Das Jugendforum der SAB

Jugendforum	<u>Art. 17</u> Das Jugendforum der SAB setzt sich zusammen aus Jugendlichen jener Gemeinden, welche das Label „Jugendfreundliche Bergdörfer“ der SAB tragen. Die Aufgaben des Jugendforums sind insbesondere der Entscheid über die Labelvergabe sowie die Formulierung von Empfehlungen an den Vorstand der SAB. Die weiteren Aufgaben und die Funktionsweise ergeben sich aus den Richtlinien für das Jugendforum.
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Revisionsstelle

Zuständigkeit der Revisionsstelle	<u>Art. 18</u> Die Revisionsstelle besteht aus einem eingetragenen Revisionsunternehmen und kann ergänzt werden durch weitere Personen. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
-----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Revisionsstelle hat dem Vorstand jährlich nach Rechnungsabschluss zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung vorzulegen.

IV. ORGANISATION

Die Geschäftsstelle

Aufgaben der Geschäftsstelle	<u>Art. 19</u> Die Geschäftsstelle wird geleitet durch den Direktor oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Geschäftsstelle führt die Aufträge der Organe aus. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) operative Führung der SAB
- b) Wahrung der Interessen der Berg- und Landbevölkerung
- c) Information der Öffentlichkeit über die besonderen Anliegen der Berg- und Landbevölkerung
- d) Führung einer Informationsstelle
- e) Koordination der Bestrebungen gemäss Art. 2, Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit allen einschlägigen Vereinigungen, Behörden und Amtsstellen sowie Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagen
- f) Erstellung von Gutachten und Berichten über die Förderung der Berggebiete und ländlichen Räume
- g) Mitwirken bei der Durchführung von Massnahmen zugunsten der Berggebiete und ländlichen Räume
- h) Beratung und aktive Förderung der Selbsthilfe
- i) Förderung der kulturellen Bestrebungen der Berg- und Landbevölkerung
- j) weitere Aufgaben, die ihr von den Organen übertragen werden.

Art. 20
Der Direktor
Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme bei und sind für die Protokollführung verantwortlich.

Die Aufgaben des Direktors, seines Stellvertreters und der Mitarbeiter werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 21
Zeichnungs-
berechtigung
Für den Vorstand und das Präsidium der SAB führen der Präsident - im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten - und der Direktor und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für die Geschäftsstelle zeichnen der Direktor oder in seinem Einverständnis dessen Stellvertreter allein. Weitere Zeichnungsberechtigungen sind im Organisationsreglement festgehalten.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 22
Kommissionen
und Arbeits-
gruppen
Zur Bearbeitung besonderer Fragen setzt der Vorstand je nach Bedürfnis Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein. Als Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe können auch Personen beigezogen werden, die nicht der SAB angehören.

V. FINANZIELLES

Art. 23
Finanzierung
der SAB
Die Finanzierung der SAB wird bestritten durch:
a) Beiträge
- der Kollektiv- und Einzelmitglieder
- des Bundes
- von Dritten und Gönnern
b) Legate und Schenkungen
c) Verrechnung von Leistungen
d) Kapitalerträge.

Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschla-
ges halten. Für die Verbindlichkeiten der SAB haftet nur deren Vermögen.

Art. 24
Jahresbeiträge
Die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder werden durch die
Generalversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen.

Art. 25
Beteiligungen
Zur Finanzierung besonderer Aufgaben ist die Generalversammlung
befugt, Stiftungen zu errichten oder sich an Organisationen mit einem wirt-
schaftlichen Zweck zu beteiligen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26
Statutenrevision Zu einer ganzen oder teilweisen Revision dieser Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 27
Liquidation Für die Auflösung der SAB bedarf es einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, durch den Vorstand bestimmten, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und wenn möglich mit gleichartigem Zweck wie demjenigen der SAB zugewendet.

Art. 28
Rechtskraft Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung der Vereinigung Schweizer Berggebiete (VSB) vom 25. Juni 1988 in Champéry (VS) und an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB) vom 26. August 1988 in Stans (NW) angenommen. Sie beruhen auf den "Grundsätzen für die Integration SAB/VSB" vom 21. März 1988 und ersetzen die Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB) vom 16. Februar 1973 und der Vereinigung Schweizer Berggebiete (VSB) vom 27. Januar 1973 (revidiert am 30. Juni 1984).

Diese Statuten wurden anlässlich der Fusionsversammlung vom 6. Dezember 1988 in Bern in Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. August 2005 in Flühli – Sörenberg (LU) total revidiert. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Statuten wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. August 2023 in Campra (TI) teilrevidiert. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Die Präsidentin:

Der Direktor:



Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin



Thomas Egger